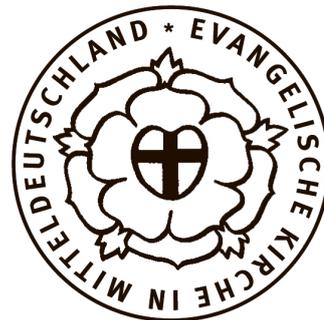


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Urkunde über die Ausgliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ottmannsdorf und Schönborn aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Schleiz und Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ottmannsdorf und Schönborn in den Evangelischen Kirchenkreis Eisenberg	104
Verordnung über die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. Juni 2025	104
Siebte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz vom 27. Juni 2025	105
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Schochwitz, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	105
Verwaltungsanordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 12. August 2025	106
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	113
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 4/25 (Eingruppierung Kirchlicher Verwaltungsdienst im Landeskirchenamt) vom 2. Juli 2025	113
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 5/25 (Tarifabschluss SuE) vom 2. Juli 2025	116
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 6/25 (Tarifabschluss) vom 2. Juli 2025	117
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	119
Arbeitsrechtsregelung 02/2025 vom 27. Juli 2025	119

B. PERSONALNACHRICHTEN	121
-------------------------------	-----

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	121
----------------------------------	-----

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Umlage von Versicherungsprämien – Umlageprämien 2025	122
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	122

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Urkunde

über die Ausgliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ottmannsdorf und Schönborn aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Schleiz und Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ottmannsdorf und Schönborn in den Evangelischen Kirchenkreis Eisenberg

Aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), hat die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 10. Mai 2025 auf Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Ottmannsdorf und Schönborn werden aus dem Kirchenkreis Schleiz ausgegliedert und in den Kirchenkreis Eisenberg eingegliedert.

§ 2

Die Ausgliederung bzw. Eingliederung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Erfurt, den 12. Juni 2025
(1302)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Verordnung über die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 27. Juni 2025

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und die zu ihr gehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nehmen am elektronischen Rechtsverkehr mit der Gerichtsbarkeit, den Verwaltungsbehörden und Dritten teil. Die Zustellung auf anderen Wegen bleibt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unberührt.

§ 2 Ausgestaltung der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr

(1) Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr erfolgt durch besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPo). Diese werden für die Landeskirche beim Landeskirchenamt und für die Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Verbände beim jeweils zuständigen Kreiskirchenamt eingerichtet und betrieben. (2) Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, können über ein eigenes beBPo am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Haben sie kein eigenes beBPo eingerichtet, nehmen sie durch das beBPo ihres Kirchenkreises am elektronischen Rechtsverkehr teil. Der Kirchenkreis ist in diesem Fall unbeschadet der Möglichkeit einer Beauftragung Dritter zur Aktiv- und Passivvertretung der jeweiligen juristischen Person bevollmächtigt. (3) Die weiteren zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können über ein eigenes beBPo am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Haben sie, insbesondere aufgrund geringen Bedarfs, kein eigenes beBPo eingerichtet, soll die sie beaufsichtigende kirchliche Körperschaft über ihr beBPo eine Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ermöglichen und gilt als zur Aktiv- und Passivvertretung bevollmächtigt.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Das Landeskirchenamt, die Kreiskirchenämter und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit eigenem beBPo stellen durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass

1. alle über das beBPo eingehenden oder zu übermittelnden elektronischen Nachrichten unverzüglich an den richtigen Empfänger übermittelt werden,
2. die dem beBPo einer anderen juristischen Person nach dieser Verordnung angeschlossenen juristischen Personen ihre Interessen gegenüber dieser ungehindert durchsetzen können und
3. Absender unverzüglich über technisch unzureichende elektronische Dokumente und andere Übermittlungshemmnisse informiert werden.

§ 4 Vergabe der Postfächer

(1) Die Landeskirche ist für die Identitätsfeststellung der zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend § 7 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) zuständig. Das Landeskirchenamt ist die Prüfstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach § 7 ERVV. (2) Das Kollegium des Landeskirchenamtes trifft die näheren Festlegungen, insbesondere hinsichtlich des Identitätsadministrators im Verfahren zur Einrichtung und Freisaltung der Postfächer und zum Einsatz einheitlicher Dienste und Programme gemäß § 4 Digitalisierungsgesetz.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Burg, den 27. Juni 2025
(6010-05)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Siebte Verordnung zur Änderung
der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz

Vom 27. Juni 2025

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), in Verbindung mit § 28 Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 18. April 2015 (ABl. S. 116), zuletzt geändert am 30. April 2022 (ABl. S. 116), die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM vom 9. Mai 2015 (ABl. S. 166), zuletzt geändert am 30. August 2024 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe d wird die Angabe „SK 21“ durch die Angabe „SK 23“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„Weitere Berufsgruppen können auf Beschluss der Kreissynode in die Regelung nach Nummer 1 Satz 1 einbezogen werden, wenn sie in ihrer Tätigkeit Verkündigungsaufgaben wahrnehmen, den Verkündigungsdienst stärken und für ihre Tätigkeit im Kirchenkreis eine besondere Notwendigkeit besteht. Die Aufnahme von Verwaltungs- und Beratungstätigkeiten ist ausgeschlossen.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:
„Fortbildungskosten in Höhe von mindestens 250 Euro je Mitarbeiter im Verkündigungsdienst – zu den Fortbildungskosten zählen nur solche gemäß der Personalentwicklungsverordnung.“
 - bb) In Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Abweichend von Satz 1 können die Kirchenkreise aufgrund eines Beschlusses der Kreissynode die Besoldungs- und Vergütungsanteile insgesamt im Kirchenkreis entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder auf die Kirchengemeinden umlegen. Die Entscheidung kann nur einheitlich für den gesamten Kirchenkreis getroffen werden.“

cc) In Nummer 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 14 Absatz 4 Finanzgesetz EKM“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 6 Finanzgesetz EKM“ ersetzt.

3. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Anstrich angefügt:

„- die landeskirchlichen Aufgaben der Arbeitssicherheit.“

4. Anlage 1 (Zu § 15 Absatz 1 und 2) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Doppelbuchstabe cc) eingefügt:

„cc) Dienstwohnungsverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Kriterium:	325 Fälle pro VE
EG 9a	

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc) wird Doppelbuchstabe dd).

- b) Nummer 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) die kaufmännische und technische Verwaltung bebauter Grundstücke

Kriterium:	
Hausverwaltung	300 Wohneinheiten pro VE

5. In Anlage 2 (Zu § 27) Nummer 7 Buchstabe b) wird die Datumsangabe „30.11.“ durch die Angabe „30.10.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 27. Juni 2025
(7422-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Urkunde

über die Namensänderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Schochwitz
Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 28. April 2025 auf Antrag des Gemeindegemeinderates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Schochwitz wird geändert.

§ 2

Der neue Name lautet „Evangelische Kirchengemeinde Katharina von Bora Salzatal“.

§ 3

Die Namensänderung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. Mai 2025 genehmigt.

Erfurt, den 15. Juli 2025
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Verwaltungsanordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 12. August 2025

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

Präambel

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit. Diese Aufgaben sind in Artikel 2 Kirchenverfassung EKM beschrieben und geregelt. Zugleich wird in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) an verschiedenen Stellen wissenschaftlich gearbeitet, so etwa im Landeskirchlichen Archiv der EKM. Diese wissenschaftliche Arbeit muss die anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachten und umsetzen. Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der EKM forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich. Zur guten wissenschaftlichen Praxis stehen alle in der EKM Forschenden in regelmäßigem gegenseitigem Austausch und aktualisieren ihren Wissensstand hierzu.

Abschnitt I

Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Reichweite dieser Verwaltungsanordnung

(1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Verwaltungsanordnung werden den in der

EKM wissenschaftlich Tätigen auf einer landeskirchlichen Internetpräsenz bekanntgegeben. Die Verwaltungsanordnung wird zusätzlich allen wissenschaftlich Tätigen im Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Alle in der EKM wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2

Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. lege artis zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3

Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.

(2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.

§ 4

Organisationsverantwortung

(1) Dem Landeskirchenamt kommt die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung und Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis in der Landeskirche zu.

(2) Das Landeskirchenamt schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten, indem es eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise werden in der EKM die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(3) In der EKM sind insbesondere durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt:

1. Ordnung für die Gleichstellungsarbeit in der EKM,
2. Verordnung über die Personalentwicklung von Mitarbeitenden in der EKM,
3. Verordnung zur Regelung der Stellenbesetzungsverfahren privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse in der EKM,
4. Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst in der EKM,
5. Verordnung zur Aufnahme in den Entsendungsdienst der EKM,
6. Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit,
7. Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der EKM.

(4) Für die Förderung von forschenden Personen in frühen Karrierephasen sind insbesondere folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert:

1. Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der EKM,

2. Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung zum Einstieg in den Beruf (FoEBe) für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in der EKM.

§ 5

Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.
- (2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der EKM eingebetteten Betreuung des Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakzessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.
- (3) Die Zusammenarbeit in den Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Leitungsebene entgegengewirkt.
- (5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6

Bewertung wissenschaftlicher Leistung

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

§ 8

Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9

Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die EKM stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 10

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Das Landeskirchenamt trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns des Personals der EKM und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisations- und Beratungsstrukturen in Beiräten, Fachgremien und ihr zugeordneten selbständigen Werken. Auch in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit gilt die Bindung an den Auftrag der Kirche, wie er in Artikel 2 Kirchenverfassung geregelt ist und nach dem insbesondere in Absatz 10 sich die EKM verpflichtet, für die Wahrung der Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen einzutreten und sich gegen alle Formen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit zu wenden.
- (3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11

Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- (3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 12
Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13
Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14
Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.
- (6) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden wissenschaftlich Tätige unangemessen kleinteilige Publikationen.

§ 15
Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an
 1. Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o. Ä.),
 2. eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o. Ä.),
 3. eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o. Ä.),
 4. Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o. Ä.) oder
 5. Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o. Ä.).
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- (4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (5) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 16
Publikationsorgane

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17

Vertraulichkeit und Neutralität
bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§18

Archivierung

- (1) Wissenschaftlich tätige Personen bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, sowie an den Standorten des Landeskirchenarchivs der EKM, in Magdeburg und Eisenach, auf. Maßgeblich sind hierbei die Standards des betroffenen Fachgebiets. In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert.
- (2) Die Aufbewahrung nach Absatz 1 erfolgt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren. Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.
- (4) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 2 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.
- (5) Das Landeskirchenarchiv der EKM ist für Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur zur Archivierung der Forschungsdaten zuständig.

Abschnitt II
Ombudswesen

§ 19

Ombudspersonen

- (1) In der EKM existieren zwei Ombudspersonen und eine gleich große Zahl von stellvertretenden Ombudspersonen. Die Stellvertretungen werden für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe der §§ 9, 10 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.
- (2) Zu Ombudspersonen bzw. Stellvertretungen können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden. Bei der Bestellung sollen möglichst verschiedene Fachgebiete berücksichtigt werden. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission

oder eines Leitungsorgans der Landeskirche gemäß Artikel 54 Absatz 2 Kirchenverfassung sein.

- (3) Die ausgewählten Personen besitzen einschlägige Leitungserfahrung.
- (4) Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten des Landeskirchenamts nach Wahl durch das Kollegium des Landeskirchenamts.
- (5) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten vom Landeskirchenamt die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden.

§ 20

Ombudstätigkeit

- (1) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 19 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Landeskirchenamt oder durch andere kirchliche Organe. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitarbeiter der EKM können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben sie die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) Das Landeskirchenamt trägt dafür Sorge, dass die lokalen Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen in der EKM bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf einer landeskirchlichen Homepage und im Amtsblatt der EKM bekannt gemacht.
- (4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Ombudspersonen bzw. deren Stellvertretungen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III**Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

§ 21

Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen
wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen in der Landeskirche, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 20 Absatz 1 und 2 wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen, laufende Bewerbungsverfahren und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der EKM geboten ist.
- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 22

Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschanga-

ben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind

1. das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
2. das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
3. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
4. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
5. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

1. ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
2. unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
3. unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
4. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
5. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
6. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
2. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
3. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
2. der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Verwaltungsanordnung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der EKM liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
 2. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 3. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der EKM im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 23

Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß § 19 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeithalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.
- (2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 19 Absatz 1 dieser Verwaltungsanordnung die §§ 9, 10 Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 25 dieser Verwaltungsanordnung.
- (3) Die zuständige Ombudsperson oder ihre Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 22 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 24 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 24

Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe

- Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.
- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration bei der Ombudsperson gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.
- (6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 25

Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird anlassbezogen eine Ad-hoc-Kommission durch den Präsidenten des Landeskirchenamts eingesetzt. Die Kommission hat mindestens vier Mitglieder zuzüglich der vorsitzenden Person. Für jedes Mitglied der Kommission – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – besteht zudem eine Stellvertretung. Den Vorsitz der Kommission führt eine Referatsleitung des Landeskirchenamts. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Kommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr. Die Kommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden ebenso wie ihre Stellvertretungen vom Präsidenten des Landeskirchenamts nach Anhörung des Kollegiums bestellt. Im Einzelfall kann die Kommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 9, 10 Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der EKM oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet.

Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(5) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch kirchenleitende Personen oder Organe. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(6) Die Kommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

(7) Auf Verlangen teilt das Landeskirchenamt die aktuelle Besetzung der Kommission mit.

§ 26

Gang der förmlichen Untersuchung

(1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 24 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gilt § 32 Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

(3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 21 Absatz 8 und 9 entsprechend.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar- oder arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) Die Kommission legt dem Präsidenten des Landeskirchenamts zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden im Landeskirchenamt zehn Jahre aufbewahrt.

§ 27

Abschluss des Verfahrens

(1) Das Kollegium des Landeskirchenamts entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden.

(2) Für den Ausschluss von der Mitwirkung an der Entscheidung und die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 9, 10 Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

(3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamts nach pflichtgemäßem Ermessen. Es entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

(5) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 28

Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Erachtet das Kollegium des Landeskirchenamts wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann es im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und Maßnahmen ergreifen:

1. schriftliche Rüge,
2. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
3. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen,
4. befristeter Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der EKM,
5. gegen Angestellte: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
6. gegen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur EKM stehende Personen: Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
7. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
8. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
9. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/ Unterlassung,
10. Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
11. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 27 Absatz 3 nicht ausgesprochen worden sind.

**Abschnitt IV
Schlussvorschriften**

§ 29

Übergangsvorschriften/Anwendbarkeit bei Verlassen der EKM

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 22 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Verwaltungsanordnung bereits in Kraft war.
- (2) Die Verfahrensvorschriften des Abschnitts III gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsanordnung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsanordnung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr für die EKM wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt für diese wissenschaftlich tätig war.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 15. August 2025 in Kraft.

Erfurt, den 12. August 2025
(6103)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
Mitteldeutscher Kirchen**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 11. August 2025
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 4/25
(Eingruppierung Kirchlicher Verwaltungsdienst
im Landeskirchenamt)
vom 2. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 2. Juli 2025 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Anlage Eingruppierungsordnung

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 18. Oktober 2024 (ABl. EKM 2025, S. 17), wird wie folgt geändert:

- 1. Teil B.2 wird wie folgt neu gefasst:

„B. 2 Kirchlicher Verwaltungsdienst im Landeskirchenamt

- 1. Personalverwaltung im Landeskirchenamt

EG Anforderungen

Vorbemerkung Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.

Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse

Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse setzen grundsätzlich eine förderliche Berufsausbildung voraus und beinhalten ein umfangreiches Fachwissen, das sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit, der sich aus einem Fachgebiet zu stellenden Anforderungen ergeben.

Selbstständige Leistungen

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Assistenzaufgaben

Assistenzaufgaben sind Tätigkeiten, die auf Anweisung und ohne selbstständige Leistungen erbracht werden.

E 11 1. Beschäftigte in der Personalverwaltung, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben als Sachgebietsleitung

E 9b 1. Beschäftigte in der Personalverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit Zuständigkeit für öffentlich-rechtlich Beschäftigte
2. Beschäftigte in der Personalverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit Zuständigkeit für die Altersversorgung

E 9a 1. Beschäftigte in der Personalverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

E 6 1. Beschäftigte in der Personalverwaltung mit Assistenzaufgaben

2. Finanzverwaltung im Landeskirchenamt

EG Anforderungen

Vorbemerkung Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.

Assistenzaufgaben

Assistenzaufgaben sind Tätigkeiten, die auf Anweisung und ohne selbständige Leistungen erbracht werden.

E 11 1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung als Sachgebietsleitung

E 10 1. Fachberaterin/Fachberater in der Finanzverwaltung mit Bachelorabschluss auf einer Stelle, die einen Bachelorabschluss voraussetzt, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

E 9b 1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

E 8 1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung als Buchhalterin/Buchhalter mit Tätigkeiten mit besonderer Schwierigkeit oder Bedeutung

Anmerkung:

Besondere Schwierigkeit oder Bedeutung liegt z. B. bei Tätigkeiten in der erweiterten Kameralistik, Doppik, Anlagenbuchhaltung oder eigenem fachlich abgeschlossenen Verantwortungsbereich vor.

E 7 1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung als Buchhalterin/Buchhalter

E 6 1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung mit Assistenzaufgaben

3. Sekretariat im Landeskirchenamt

EG Anforderungen

Vorbemerkung Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.

Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse

Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse setzen grundsätzlich eine förderliche Berufsausbildung voraus und beinhalten ein umfangreiches Fachwissen, das sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit, der sich aus einem Fachgebiet zu stellenden Anforderungen ergeben.

Selbstständige Leistungen

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

- E 8
 1. Sekretärin/Sekretär im Bischofsbüro oder Regionalbischofsbüro
 2. Dezernatssekretärin/Dezernatssekretär
 3. Sekretärin/Sekretär im Landeskirchenamt mit Sachbearbeitungsanteilen, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

- E 7
 1. Sekretärin/Sekretär im Landeskirchenamt mit Sachbearbeitungsanteilen, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

- E 6
 1. Sekretärin/Sekretär im Landeskirchenamt
4. Beihilfe

EG Anforderungen

Vorbemerkung Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse
 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.

Selbständige Leistungen
 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Assistenzaufgaben
 Assistenzaufgaben sind Tätigkeiten, die auf Anweisung und ohne selbständige Leistungen erbracht werden.

- E 11
 1. Leiterin/Leiter der Beihilfestelle

- E 9b
 1. Beschäftigte in der Beihilfestelle, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- E 6
 1. Beschäftigte in der Beihilfestelle mit Assistenzaufgaben

5. Beschäftigte in der Informationstechnik im Landeskirchenamt

EG Anforderungen

Vorbemerkung Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse
 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.

Selbständige Leistungen
 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

- E 13
 1. Beschäftigte in der Informationstechnik als Sachgebietsleitung mit gesamtkirchlichen Aufgaben
 2. Beschäftigte in der Informationstechnik mit gesamtkirchlicher Zuständigkeit für die IT-Sicherheit

- E 11
 1. Beschäftigte in der Informationstechnik als Teamleitung
 2. Beschäftigte in der Informationstechnik mit Zuständigkeit für die IT- Sicherheit als Beauftragte

- E 10
 1. Beschäftigte in der Informationstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass ein eigener Verantwortungsbereich übertragen wurde.

- E 9b
 1. Beschäftigte in der Informationstechnik, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

6. Weitere Beschäftigte im Landeskirchenamt

EG**Anforderungen**

Vorbemerkung Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.

- E 13
1. Beschäftigte im Landeskirchenamt als Referentin/Referent für Orgeln mit gesamtkirchlichen Aufgaben
 2. Beschäftigte im Landeskirchenamt als Referentin/Referent für Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren mit gesamtkirchlichen Aufgaben

- E 6
1. Beschäftigte in der Registratur
 2. Beschäftigte als Kraftfahrer“

2. Das Verzeichnis der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost wird wie folgt geändert:

In Buchstabe B. Nummer 2 werden die Wörter „derzeit nicht belegt“ durch die Wörter „Kirchlicher Verwaltungsdienst im Landeskirchenamt“ ersetzt.

§ 2**Überleitungsregelung**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 20. September 2007 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert am 20. März 2024 (ABl. EKM S. 83), wird wie folgt geändert:

In § 12 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2025 im Landeskirchenamt beschäftigt sind, werden ab dem 1. Januar 2025 nach der Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost Teil B. 2 neu eingruppiert. Ist das ab 1. Januar 2025 gemäß der Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost zustehende Tabellenentgelt allein infolge der neuen Eingruppierung niedriger als das bisherige Entgelt, erhält die/der Beschäftigte für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage, die sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem neuen Tabellenentgelt bemisst. Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 verringert sich um die allgemeinen Entgeltanpassungen und beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag.“

§ 3**Änderung der KAVO EKD-Ost**

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 5. März 2025 (ABl. EKM S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird gestrichen.
2. Die Anlage: „Auszug aus der Anlage A zum TV-L vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 7 vom 9. März 2013“ wird gestrichen.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dessau, 2. Juli 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 5/25
(Tarifabschluss SuE)
vom 2. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 2. Juli 2025 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1**Lineare Entgelterhöhung Entgelttabelle SuE**

1. Die Tabellenentgelte der Anlage Entgelttabelle SuE werden ab dem 1. September 2025 um 3 Prozent erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 110 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 110 Euro gesetzt.
2. Die Tabellenentgelte der Anlage Entgelttabelle SuE werden ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

§ 2**Jahressonderzahlung**

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 5. März 2025 (ABl. EKM S. 67), wird wie folgt geändert:

In § 46 Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem 2. Spiegelstrich folgender 3. Spiegelstrich eingefügt:

- „ab dem Jahr 2026
in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 85 Prozent“.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Dessau, 2. Juli 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 6/25
(Tarifabschluss)
vom 2. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 2. Juli 2025 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Lineare Entgelterhöhung

- (1) Die Tabellenentgelte der Anlage Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost werden ab dem 1. Januar 2026 um 3 v. H. erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 110 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 110 Euro gesetzt.
- (2) Die Tabellenentgelte der Anlage Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost werden ab dem 1. Januar 2027 um 2,8 v. H. erhöht.
- (3) Die Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 15 erhalten mit der Entgeltabrechnung für März 2027 eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu derjenigen der Vollbeschäftigten.

- (4) Die Tabellenentgelte der Auszubildenden nach § 8 Absatz 1 der AzubiO-BBiG werden ab dem 1. Januar 2026 um 75 Euro monatlich und ab dem 1. Januar 2027 um weitere 75 Euro monatlich erhöht.
- (5) Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2027 festgeschrieben.

§ 2

Erhöhung der Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung nach § 20 KAVO EKD-Ost wird ab dem Kalenderjahr 2026

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8 auf 95 Prozent,
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12 auf 90 Prozent und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15 auf 75 Prozent erhöht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dessau, 2. Juli 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Anlage: Entgelttabellen

Entgelttabellen zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost

a) Für den Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Entgelttabelle 2026						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.414,01	5.768,04	6.162,96	6.702,09	7.256,67	7.621,52
14	4.922,03	5.242,61	5.661,27	6.125,85	6.643,73	7.015,52
13	4.553,08	4.904,43	5.304,40	5.738,66	6.249,65	6.526,96
12	4.102,14	4.506,44	4.978,91	5.503,16	6.118,31	6.410,19
11	3.966,45	4.338,30	4.687,71	5.066,79	5.585,60	5.877,50
10	3.831,64	4.123,00	4.454,21	4.813,44	5.213,45	5.344,79
9b	3.566,23	3.678,19	3.964,02	4.280,91	4.629,67	4.921,55
9a	3.434,33	3.643,19	3.700,65	3.898,36	4.264,80	4.409,80
8	3.243,78	3.439,69	3.575,39	3.710,87	3.858,56	3.930,52
7	3.065,94	3.291,66	3.426,12	3.561,82	3.689,81	3.758,53
6	3.015,15	3.200,91	3.331,16	3.460,06	3.586,67	3.651,16
5	2.907,19	3.087,37	3.209,08	3.337,96	3.457,72	3.519,62
4	2.786,50	2.968,84	3.121,83	3.217,07	3.312,31	3.368,08
3	2.748,37	2.944,46	2.992,18	3.101,26	3.183,11	3.258,09
2	2.575,96	2.768,99	2.817,11	2.885,78	3.036,72	3.194,62
1		2.359,52	2.391,36	2.431,18	2.468,30	2.563,84

b) Für den Zeitraum 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Entgelttabelle 2027						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.565,60	5.929,55	6.335,53	6.889,74	7.459,86	7.834,92
14	5.059,85	5.389,40	5.819,79	6.297,38	6.829,75	7.211,95
13	4.680,57	5.041,75	5.452,92	5.899,34	6.424,64	6.709,71
12	4.217,00	4.632,62	5.118,32	5.657,24	6.289,63	6.589,68
11	4.077,51	4.459,77	4.818,96	5.208,66	5.741,99	6.042,07
10	3.938,93	4.238,44	4.578,93	4.948,21	5.359,42	5.494,45
9b	3.666,08	3.781,18	4.075,01	4.400,77	4.759,31	5.059,35
9a	3.530,49	3.745,20	3.804,27	4.007,52	4.384,21	4.533,28
8	3.334,61	3.536,00	3.675,50	3.814,77	3.966,59	4.040,58
7	3.151,79	3.383,83	3.522,05	3.661,55	3.793,12	3.863,77
6	3.099,57	3.290,54	3.424,43	3.556,94	3.687,10	3.753,39
5	2.988,59	3.173,82	3.298,93	3.431,42	3.554,54	3.618,17
4	2.864,52	3.051,97	3.209,24	3.307,15	3.405,05	3.462,39
3	2.825,32	3.026,90	3.075,96	3.188,10	3.272,24	3.349,32
2	2.648,09	2.846,52	2.895,99	2.966,58	3.121,75	3.284,07
1		2.425,59	2.458,32	2.499,25	2.537,41	2.635,63

Entgelttabellen SuE

a) Für den Zeitraum 1. September 2025 bis 30. April 2026

Entgelttabelle 1. September 2025 bis 30. April 2026						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.454,15	4.567,46	5.128,79	5.549,76	6.181,24	6.567,13
S 17	4.107,32	4.392,07	4.848,12	5.128,79	5.690,08	6.019,86
S 16	4.023,38	4.300,86	4.609,57	4.988,45	5.409,43	5.662,02
S 15	3.881,49	4.146,46	4.427,16	4.749,91	5.269,11	5.493,62
S 14	3.844,47	4.106,18	4.418,09	4.735,36	5.086,21	5.331,77
S 13	3.755,28	4.009,63	4.356,99	4.637,62	4.988,45	5.163,86
S 12	3.745,70	3.999,07	4.331,89	4.626,56	4.991,43	5.145,79
S 11b	3.697,73	3.946,04	4.122,14	4.571,20	4.922,01	5.132,51
S 11a	3.633,74	3.875,30	4.049,94	4.497,32	4.848,12	5.058,62
S 10	3.408,07	3.721,69	3.881,56	4.364,17	4.757,77	5.081,07
S 9	3.446,12	3.671,26	3.931,61	4.321,61	4.690,53	4.975,12
S 8b	3.381,84	3.602,08	3.861,94	4.249,67	4.616,26	4.897,29
S 8a	3.316,42	3.531,87	3.754,17	3.970,42	4.182,47	4.405,46
S 7	3.238,70	3.448,46	3.657,19	3.868,56	4.029,81	4.272,79
S 4	3.111,07	3.311,50	3.494,13	3.618,06	3.735,47	3.922,61
S 3	2.949,41	3.138,00	3.313,45	3.474,55	3.548,27	3.636,31
S 2	2.752,49	2.865,65	2.951,10	3.043,89	3.148,23	3.252,60

b) Für den Zeitraum 1. Mai 2026 bis 31. Dezember 2026

Entgelttabelle 1. Mai 2026 bis 31. Dezember 2026						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.578,87	4.695,35	5.272,40	5.705,15	6.354,31	6.751,01
S 17	4.222,32	4.515,05	4.983,87	5.272,40	5.849,40	6.188,42
S 16	4.136,03	4.421,28	4.738,64	5.128,13	5.560,89	5.820,56
S 15	3.990,17	4.262,56	4.551,12	4.882,91	5.416,65	5.647,45
S 14	3.952,12	4.221,15	4.541,80	4.867,95	5.228,62	5.481,06
S 13	3.860,43	4.121,90	4.478,99	4.767,47	5.128,13	5.308,45
S 12	3.850,58	4.111,04	4.453,18	4.756,10	5.131,19	5.289,87
S 11b	3.801,27	4.056,53	4.237,56	4.699,19	5.059,83	5.276,22
S 11a	3.735,48	3.983,81	4.163,34	4.623,24	4.983,87	5.200,26
S 10	3.503,50	3.825,90	3.990,24	4.486,37	4.890,99	5.223,34
S 9	3.542,61	3.774,06	4.041,70	4.442,62	4.821,86	5.114,42
S 8b	3.476,53	3.702,94	3.970,07	4.368,66	4.745,52	5.034,41
S 8a	3.409,28	3.630,76	3.859,29	4.081,59	4.299,58	4.528,81
S 7	3.329,38	3.545,02	3.759,59	3.976,88	4.142,64	4.392,43
S 4	3.198,18	3.404,22	3.591,97	3.719,37	3.840,06	4.032,44
S 3	3.031,99	3.225,86	3.406,23	3.571,84	3.647,62	3.738,13
S 2	2.829,56	2.945,89	3.033,73	3.129,12	3.236,38	3.343,67

**Arbeitsrechtsregelung
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. EKM S. 252), in ihrer Sitzung am 28. April 2025 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 11. August 2025
(04703-05)

Geschäftsstelle
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

i. A. Katja Siebert

**Arbeitsrechtsregelung
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.**

**Arbeitsrechtsregelung 02/2025
vom 27. Juni 2025**

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 14. Februar 2025 (ABl. EKM S. 53), in der Sitzung vom 27. Juni 2025 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit Arbeitsrechtsregelung vom 28. April 2025 (ABl. EKM S. 76), werden wie folgt geändert:

**A. Entgeltsteigerungen
1. Erhöhung der Grundentgelte**

a) Die Grundentgelte werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1. Januar 2026 um 3 v. H., mindestens jedoch um einen Betrag in Höhe von 100,00 Euro bezogen auf die Basisstufe, und zum 1. Januar 2027 um 2,8 v. H. erhöht. Die Anlagen 2 und 9 werden jeweils entsprechend angepasst.

b) Die Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte werden zum 1. Januar 2026 um 3 v. H. und zum 1. Januar 2027 um 2,8 v. H. erhöht. Die Anhänge 1 und 2 zur Anlage 8a werden jeweils entsprechend angepasst.

2. Erhöhung der sonstigen Entgeltbestandteile

- a) Die sonstigen Entgeltbestandteile gemäß § 14 Absatz 2 werden entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2026 und zum 1. Januar 2027 angepasst.
- b) Die Zulage für die Arbeitsaufnahme aus dem Frei gemäß § 9c Absatz 7 Nummer 2 wird entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2027 angepasst.
- c) Die Kinderzuschläge gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 und § 19 Absatz 2 werden entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2026 und zum 1. Januar 2027 angepasst.
- d) Der Kinderzuschlag für Auszubildende gemäß § 19a Absatz 1 Satz 2 wird entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2027 angepasst.
- e) Die Zulage für Wechselschichtarbeit gemäß § 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2027 angepasst.
- f) Die Zulage für Wechselschichtarbeit gemäß § 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2026 und zum 1. Januar 2027 angepasst.
- g) Die Zulagen für Schichtarbeit gemäß § 20 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 werden entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2026 und zum 1. Januar 2027 angepasst.
- h) Die Zeitzuschläge gemäß § 20a Absatz 1 Buchstaben e) und f) werden entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2026 und zum 1. Januar 2027 angepasst.
- i) Der Zuschlag gemäß § 3 der Anlage 7a wird entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2026 und zum 1. Januar 2027 angepasst.

3. Ausbildungsentgelte

Die Ausbildungsentgelte der Anlage 10a Ziffer I, II und Ziffer III werden zum 1. Januar 2026 um 3 v. H., mindestens jedoch um einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro, und zum 1. Januar 2027 um 2,8 v. H. erhöht.

B. Wechselschichtzulage nach § 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 AVR

§ 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 9e Absatz 2 Satz 2) vorsieht und die bzw. der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 (ab 1. Juli 2024: 39) Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine monatliche Wechselschichtzulage in Höhe von 137,53 Euro ab dem 1. Januar 2024 und in Höhe von 150,00 Euro ab dem 1. Januar 2026.“

C. Kinderzuschlag nach § 19a AVR

- In § 19a Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Kindergeldberechtigte Auszubildende im Sinne der Anlagen 10/II, 10/III, 10/IIIa, 10/IV und 10/V erhalten auf Nachweis eines entsprechenden Bezuges für jedes Kind einen Kinderzuschlag nach Anlage 10a.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 10/II wird nach dem Wort „Ausbildungsentgelt“ die Wortgruppe „und ggf. einen Kinderzuschlag“ eingefügt.

- In § 7 Absatz 1 der Anlage 10/III wird nach dem Wort „Ausbildungsentgelt“ die Wortgruppe „und ggf. einen Kinderzuschlag“ eingefügt.
- In § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 10/IIIa wird nach dem Wort „Studienentgelt“ die Wortgruppe „und ggf. einen Kinderzuschlag“ eingefügt.
- In § 8 Absatz 1 der Anlage 10/IV wird nach dem Wort „Ausbildungsentgelt“ die Wortgruppe „und ggf. einen Kinderzuschlag“ eingefügt.
- In § 7 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 10/V wird nach dem Wort „Ausbildungsentgelt“ die Wortgruppe „und ggf. einen Kinderzuschlag“ eingefügt.
- Die Tabelle „Ausbildungsentgelte“ der Anlage 10a wird entsprechend ergänzt, indem für die Ziffern II und III ein Wert für einen Kinderzuschlag in Höhe von 75 Prozent des Kinderzuschlages nach § 19a Absatz 1 Satz 1 eingefügt wird.

D. Befristung der sog. „Zulage Pflege am Bett in Krankenhäusern“ und der „Zulage Praxisanleiter“ nach § 14 Absatz 4 AVR

§ 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 2 Buchstabe e) bis h) gilt befristet bis zum 31. Dezember 2027.“

E. Einführung einer „Zulage Überwachungsbereich“

In § 14 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit die Patientenversorgung in Überwachungsbereichen (Stroke Unit, Intermediate Care Station oder gleichwertige Bereiche) oder in der Notfallversorgung das Gepräge gibt, können eine monatliche Zulage in Höhe von 50 Prozent der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe erhalten. Für Tätigkeiten nach Absatz 5 Satz 1 bisher auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen gezahlte Zulagen werden auf die Zulage nach Absatz 5 Satz 1 angerechnet.“

F. Holen aus dem Frei nach § 9c AVR

- § 9c Absatz 7 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Stimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Arbeitsaufnahme zu, wird geleistete Arbeitszeit auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und eine Zulage in Höhe von jeweils 44,44 Euro ab dem 1. Januar 2024 und in Höhe von 60,00 Euro ab dem 1. Januar 2026 brutto gezahlt.“

- In § 9c Absatz 7 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Einzelheiten können durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Bereits bestehende Dienstvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.“

G. Dienstbefreiung nach § 11 AVR

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgeltes (§ 14 Absatz 1) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder Partnerin in häuslicher Lebensgemeinschaft 1 Arbeitstag,
 - b) kirchliche Trauung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters 1 Arbeitstag,
 - c) Taufe der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters 1 Arbeitstag,
 - d) Taufe, Konfirmation, Erstkommunion oder Firmung eines Kindes der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters 1 Arbeitstag,
 - e) Tod des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder Partners in häuslicher Lebensgemeinschaft, eines Kindes oder eines Elternteils 2 Arbeitstage,
 - f) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,
 - g) 25- und 40-jähriges Jubiläum (§ 25a) 1 Arbeitstag,
 - h) schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag, im Kalenderjahr
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter deshalb die Betreuung ihres bzw. seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.
 - i) Ärztliche Behandlung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss. erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit
- einschließlich erforderlicher Wegezeiten

H. Inkrafttreten und Antragsfriedenspflicht

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, soweit nicht im Einzelnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.

Die Regelung zu Buchstabe E. tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 2027 können einseitige Anträge zu Arbeitsrechtsregelungen über Erhöhungen der Entgelte, sonstige Entgeltbestandteile, Ausbildungsentgelte und weiterer entgeltrelevanter Regelungen, die noch vor diesem Datum wirksam werden sollen, nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Halle, den 27. Juni 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Diakonie Mitteldeutschland

Doreen Schnee
(stellvertretende
Vorsitzende)

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Umlage von Versicherungsprämien – Umlageprämien 2025

Soweit Kosten der Gebäude-, Haus- und Grundbesitzerverversicherung auf Dritte umgelegt werden können, zum Beispiel im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen oder für die Kalkulation der Friedhofsgebühren, sind die nachstehenden jahresbezogenen Umlageprämien zugrunde zu legen:

Vermieteter Wohnraum		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	1,09 €
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,11 €

Kindergärten/Kindertagesstätten		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	1,09 €
Inventar-Versicherung	je Gruppe	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Platz	1,35 €
Unfall-Versicherung	je Platz	1,45 €

Friedhöfe		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,99 €
Inventar-Versicherung	pauschal je Friedhof	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Mitarbeitendem	8,10 €

Die ausgewiesenen Prämien wurden von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH für die Versicherungsverträge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ermittelt. Sie berücksichtigen die Prämienrichtzahl für 2025 von 26,7 sowie die aktuellen Versicherungssteuersätze von 13,2 % für die Feuer-Versicherung und 19 % für die sonstigen Versicherungssparten.

Erfurt, den 11. August 2025
(7434:0087)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Torsten Bolduan
Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Bräunrode-Hettstedt - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Bräunrode-Hettstedt seit dem 1. August 2025 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.484 aufgeführt ist.

Siegelbild: Mitra mit Muschel und Bischofsstab

Legende: „Evangelischer Kirchengemeindeverband Bräunrode-Hettstedt“
(ohne Beizeichen)

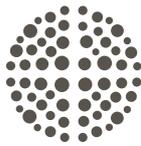
Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 1. August 2025
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und
registrieren Sie sich jetzt bei
uns im Shop!**

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45887

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.